

N<sup>o</sup>. 131.

Donnerstag den 2. November

1837.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1511. (2) Nr. 2361/P.

## Kundmachung

der Versteigerung der niederösterreichen Cameralfonds-Herrschaft Großenzersdorf im W. u. M. B. — Am 23. December 1837 Vormittags um 10 Uhr wird im Rathssaale der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, die in der Provinz Niederösterreich W. u. M. B. gelegene Cameralfondsherrschaft Großenzersdorf, im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung zum Verkaufe ausgeboten werden. — Der Ausrufspreis dieser Realität ist auf Zweimahl hundert siebenzig zweitausend sechs Gulden 50 Kreuzer Conventionsmünze festgesetzt. — Die vorzüglichsten Besitztheile der Herrschaft Großenzersdorf, welche drei Stunden von Wien entfernt ist, sind: Erstens an Gebäuden: a) das herrschaftliche Amtshaus mit einem Stockwerke, bestehend aus 13 Zimmern, 2 Küchen und Speisekammern, einer großen Scheuer, mehreren Holzbehältnissen, einer Wagenschuppe, Pferde- und Rühsstallungen &c. &c; b) der herrschaftliche Schüttkasten auf 12000 Mezen Getreide; c) das Uferhaus am sogenannten Stadler-Donauarm; d) der außerhalb Großenzersdorfs befindliche Ziegelofen, samt den zum Unterstande der Arbeitsleute gewidmeten Gebäuden und Schuppen. — Zweitens an Dominicalgrundstücken: a) an Gärten 4 Joch 288 □ Klafter; b) an Neckern 833 Joch 666 □ Klafter; c) an Wiesen 39 Joch 1536 □ Klafter; d) an Niederdaldungen 149 Joch 296 □ Klafter; e) an Hütweiden 88 Joch 935 □ Klafter; f) an Hütweiden mit Holznuhen 9 Joch 5 □ Klafter. — Drittens die Grundherrlichkeit, und zwar über 298 behauste Untertanen, in den Ortschaften Großenzersdorf, Raasdorf, Wittau, Probstdorf, Schönau, Ufer, Mühlleuten und Grosshofen; ferner über 1024 Ueberlandgewähren. — Viertens an Gelddiensten und sonstigen

herrschaftlichen Bezeugen: a) an Haussdienst, Malzfuhrlohn, Käsedienst und Ueberlanddienst, zusammen 1 fl. 58 kr. E. M. und 417 fl. 48 $\frac{1}{4}$  kr. W. W.; b) an Drittelssteuer jährlich 183 fl. 49 $\frac{1}{4}$  kr. W. W.; c) an Körnerdienst auf das Stockerauer Maß reducirt 237 $\frac{1}{16}$  Mezen Weizen, 199 $\frac{8}{16}$  Mezen Korn und 1599 $\frac{8}{16}$  Mezen Hafer; d) an Kucheldienst 24 Stück Hühner, 281 $\frac{1}{2}$  Stück Eyer, 100 Pfund Unschlitt; e) an Umgabgeld oder Richterwahlgeld, Gewerbszins, Schiffsmühlzins, Standzettel am Bartholomäus-Markt zu Großenzersdorf, im Durchschnitte zusammen 240 fl. 43 kr. W. W.; f) die patentmäßige Zug- und Hand-Naturalroboth. Diese ist periodisch u. r. gegenwärtig vom 1. November 1833 bis dahin 1837, im Ganzen um jährliche 2656 fl. E. M. verpachtet. Nebst derselben wird auch von einigen neu erbauten Häusern ein frirthes Robothgeld, welches im Ganzen 9 fl. 15 kr. W. W. beträgt, entrichtet, und die den Inleuten obliegende Roboth, in so fern die Herrschaft selbe nicht ganz bedarf, mit 6 kr. E. M. für den Tag abgelöst; g) für Schankgerechtigkeit von den Gemeinden Großenzersdorf, Raasdorf, Wittau, Probstdorf, Schönau und Mühlleuten jährlich 37 fl. 30 kr. W. W., und an Zapfengeld 21 fl. W. W.; h) an Laudemium, Mortuar, Amts-, Gerichts- und Depositentaren nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte jährlich 3074 fl. 66 kr. E. M.; i) an Tarvergütung jährlich 748 fl. 31 kr. E. M. — Fünftens an Zehnten: a) den ganzen Zehent von 2480 Joch 118 □ Klafter; b) den Dreiviertelzehent von 217 Joch 397 □ Klafter; c) den Zweidrittelzehent von 121 Joch 418 □ Klafter; d) den halben Zehent von 1561 Joch 905 □ Klafter. — Sechstens an besonderen Gerechtsamen: a) die hohe und niedere Jagd im ganzen herrschaftlichen Jurisdicitionenbezirke und auf allen unter der Herrschaft stehenden Territorien. Selbe ist seit dem Jahre 1796 dem k. k. Oberschloss und Landsägermeisteramte um jährliche 563 fl. W. W. verpachtet gewesen. Für die Zukunft

hat sich der allerhöchste Hof das Recht der Pachtung dieser Jagdbarkeit auf Grundlage eines von Zeit zu Zeit mit dem jeweiligen Herrschaftsbesitzer abzuschließenden freien Uebereinkommens vorbehalten; d) das Flussfischereirecht in der Donau zu Schönau und zu Mühlleuten, welches gegenwärtig um 19 fl. E. M. jährlich verpachtet ist; e) das Ueberfuhrrecht über die Donau zu Großenzersdorf und zu Schönau ist gegenwärtig um 160 fl. E. M. jährlich verpachtet; d) das Patronatsrecht über die Stadtspfarre zu Großenzersdorf, die Filialkirche zu Mühlleuten und die Pfarrre zu Raasdorf; e) die Dorfherrlichkeit in Großenzersdorf, Raasdorf, Pyasdorf, Großhosen, Wittau, Probstdorf, Schönau, Ufer und Mühlleuten; f) die Criminal-Gerichtsbarkeit in eben diesen Ortschaften, und die Verwaltung des in Großenzersdorf bestehenden Spitals mit sechs Pfründnerstellen, von welchen die Herrschaft, im Einverständnisse mit dem jeweiligen Stadtpfarrer daselbst, vier zu vergeben hat; g) das Weid- und Blumensuchrecht in mehreren Gemeinden, derzeit um 268 fl. E. M. jährlich verpachtet; h) die Bierschankserichtigkeit, welche gegenwärtig um jährliche 175 fl. E. M. verpachtet ist. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung der Herrschaft für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circuslarverordnung vom 24. April 1818 kund gesetzte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülté, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht dieser Realität zu Statten. — Wer an der Versteigerung Anteil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und niederöster. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsakte beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung, schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitationscom-

mission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monath und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausdrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offert muß mit dem 10percentigen Vadium des Aussrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbare erklärten Sicherstellungsakte zu bestehen hat, und d) mit dem Tauf- und Familiennahmen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Das Drittheil des Kaufschillings ist von dem Ersteher der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; die verbleibenden zwei Drittheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkaufen Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an

welchem die erkaufte Herrschaft mit Vorbehalt und Lasten an den Käufer übergeht, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die ausführlichen Verkaufsbedingnisse, Beschreibung u. s. w. der Herrschaft können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Präsidial-Bureau der k. k. niederöster. Landesregierung eingesehen werden. — Auch kann die Herrschaft selbst besichtigt werden. — Von der k. k. niederöster. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzialcommission. Wien den 10. October 1837.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.  
3. 1508. (2) Nr. 8226.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Taboure, wider Andreas Lukmann, puncto 800 fl. e. s. c., die mit Bescheid vom 5. September d. J. bewilligte Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realitäten, als: a) des in der Pollana sub Conse. Nr. 6 liegenden, dem Magistrate Laibach sub Urb. Nr. 17 dienstbaren Hauses, sammt den eben dort liegenden, eben dahin sub Rectificat. Nr.  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{3}{5}$  dienstbaren Gärten, im Schätzungswerthe von 2247 fl. 55 kr.; b) der in der St. Peters-Vorstadt sub Conse. Nr. 35 liegenden, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 190 dienstbaren ganzen Hube, im Schätzungswerthe von 1679 fl. 15 kr., und c) den beiden auf 80 fl. geschätzten, dem hiesigen Magistrate sub Mappe Nr.  $\frac{4}{5}$  und  $\frac{6}{7}$ , dienstbaren, in Illouza, unter Pollana erliegenden Gemeindeantheil, nach dem Begehren der Executionsführerinn, Helena Taboure, auf drei Monathe suspendirt worden. — Demnach wird zu dieser Feilbietung die erste Tagsatzung auf den 15. Jänner, die zweite auf den 29. Februar, und die dritte auf den 12. März 1838, jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr mit dem Besatz ausgeschrieben, daß, wenn diese benannten Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung an Mann gebracht werden könnten, selbe auch bei der dritten unter der Schätzung hintangegeben werden würden. — Die Licitationsbedingnisse und die Schätzung können sowohl in der dieslandrechtlichen Registratur, als auch bei Dr. Crobatz eingesehen und Abschriften erhoben werden. — Laibach am 14. October 1837.

3. 1514. (2) Nr. 8307.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unvorsichtig wo b. sindlichen Ma-

ria Sebig, oder allenfalls ihren Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Valentin Deschmann, Eigenthümer des Hauses sub. Cons. Nr. 42 hier in der Capuzinervorstadt, Klage auf Verjährungs- und Erlöschenserklärung jeder Forderung aus dem Heirathssvertrage ddo. 15. Februar 1802, und der Quittung ddo. 23. Juni 1803, intabulirt seit 19. Juli 1803 auf obiges Haus, eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 22. Jänner 1838 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, gesetzt. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Maria Sebig diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Ossiazh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Ossiazh, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 17. October 1837.

Fermischte Verlautbarungen.

3. 1507. (3)

Nr. 2329/904

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiermit kund gemacht: Man habe auf Anlangen der Maria Polz und des Andreas Texer, Vermünder der minderj. Elis. Polz, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. September l. J. zu Neumarkt mit Rücklassung einer leitwilligen Anordnung verstorbenen Johann Polz (Kreuz), die Tagsatzung auf den 11. November l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt, bei welcher alle Fene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeynen, solchen soweit anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 12. October 1837.

3. 1269. (8)

Das prächtige herrschaftliche Gut

# Weinwarschhof,

mit 4 sehr bedeutenden Rusticalgütern

in Nieder-Oesterreich im B. O. W. W.,

verbunden mit prächtigen Silber-Gewinnsten,

wird durch eine große Lotterie bei

## bereits entsagtem Rücktritte ausgespielt.

Die besonderen Vortheile dieser großartigen Ausspielung sind aus dem Spielplane ersichtlich, aus welchem hervorgeht, daß die Gewinnstsumme, mit Inbegriff des Nom. Werthes der, einigen Treffern zugegebenen Actien,

fl. 704150 W. W.

beträgt, welche sich in Treffer von

fl. 200000, 100000, 60000, 30000, 20000, 15000, 10000,  
10000, 10000, 6000, 5000, 5000, 4000, 3000, 5 à 2000,  
2 à 1000, 99 à 500, dann viele zu 300, 200, 100, 50, 25  
rc. rc. theilen.

Alle Treffer sind mit barem Gelde oder Silber-Gewinnsten dotirt,  
und der Spielplan ist so eingerichtet, daß ein Theil der einigen Treffern zugegebenen Actien,  
auch noch bestimmte Geldtreffer machen müssen.

Die geringste Prämie der Gratis-Actien ist 500 Gulden W. W.

Die Ziehung findet am 5. Januar 1838 Statt.

Franz Hueber,  
unter Mithofnung des Handlungshauses  
Franz D. Fröhlich.

Comptoir: Weihburggasse, Lilienfelderhof Nr. 908.

Actien dieser Lotterie sind bei Gefertigtem um den Originalpreis zu haben; und auf jede  
Actie wird  $\frac{1}{5}$  einer sicher gewinnenden Gratis-Actie zugegeben.

Johann E. Wutscher,  
Handelsmann in Laibach.